

# Aktuelles - Ausschlussfristen

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Jörn Hülsemann, Hameln**

- Es gab eine Gesetzesänderung zu Ausschlussfristen!
- § 309 Nr. 13 BGB:
  - „[unwirksam ist] eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden
    - a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder
    - b) an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a) genannten Verträgen [...]
- Ausschlussfristen dürfen daher nicht mehr an die Einhaltung schriftlicher Geltendmachung anknüpfen!

# Kein Grund zur Panik!

- Artikel 229 EGBGB –dort § 37:
  - § BGB § 309 Nr. BGB § 309 Nummer 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Oktober 2016 geltenden Fassung ist nur auf ein Schuldverhältnis anzuwenden, das nach dem 30. September 2016 entstanden ist.
- Wichtig ist die Rechtsänderung daher nur für neu abgeschlossene Verträge.
- Hier ist ein Unterschied zur Übergangsregelung zu § 288 V BGB; dort ging es um Ansprüche!

- Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung sind binnen dreier Monate nach Fälligkeit in Textform geltend zu machen. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
- Diese Ausschlussfrist und diese Verfallklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

- Der Ablauf einer [...] Ausschlussfrist führt nach § 242 BGB nicht zum Verfall von Ansprüchen des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber es pflichtwidrig unterlassen hat, dem Arbeitnehmer Umstände mitzuteilen, die die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs innerhalb der Ausschlussfrist ermöglicht hätten.
- Zu einer solchen Mitteilung ist der Arbeitgeber aufgrund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht verpflichtet, wenn er [...]
- Urteil vom 29.04.2016 - 10 Sa 1033/15



Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## **Dr. Jörn Hülsemann**

**Anwaltshaus seit 1895**

Ostertorwall 9

31785 Hameln

Telefon: (05151) 9477-21

Telefax: (05151) 9477-66

[www.anwaltshaus-1895.de](http://www.anwaltshaus-1895.de)

[jh@anwaltshaus-1895.de](mailto:jh@anwaltshaus-1895.de)